BVGer E-6462/2016 vom 2. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6462_2016

FR: TAF E-6462/2016 du 2 novembre 2016

IT: TAF E-6462/2016 del 2 novembre 2016

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Ein Wiedererwägungsgesuch bezweckt in seiner praktisch relevantesten Form die Änderung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung - konkret vom 10. Juni 2014 - an eine

nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Aber auch Revisionsgründe können einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.2

Vorweg ist festzustellen, dass ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch vorliegend nicht in Betracht kommt. Ob es sich bei der Eingabe vom 11. März 2016 tatsächlich um ein einfaches Wiedererwägungsgesuch handelt, welches eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage verlangt, kann vorliegend offen bleiben, da das SEM das Gesuch vom 11. März 2016 als ein solches behandelt hat.

E. 4.3

Mit ihrer Eingabe vom 11. März 2016 brachten die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen vor, sie seien von Familienangehörigen aufgrund der interreligiösen Heirat der Beschwerdeführerin mit einem Hindu bedroht. Ferner sei ein Wegweisungsvollzug der alleinerziehenden Mutter nach Bangladesch nicht zumutbar.

E. 4.3.1

Die Vorinstanz lehnte die Asylgesuche mit Verfügung vom 10. Juni 2014 ab, da die Schilderungen der Probleme der Beschwerdeführerin bezüglich ihres Ehemannes unsubstantiiert, widersprüchlich und vage ausgefallen seien (Art. 7 AsylG; A44). Diese Einschätzung wurde mit rechtskräftigem Urteil vom 18. September 2014 vom Bundesverwaltungsgericht geschützt. Da die Asylfrage - Verfolgung durch eigene Familienangehörige aufgrund einer interreligiösen Ehe - nicht mehr zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht werden kann, wird diese im Weiteren nicht weiter erörtert.

E. 4.3.2

Hinsichtlich des Vorbringens, die Wegweisung einer alleinerziehenden Mutter nach Bangladesch ohne Familiennetz stelle einen Unzumutbarkeitsgrund dar, wird zunächst klargestellt, dass diese Konstellation bereits Gegenstand des ersten Asylverfahrens war. Die Vorinstanz äusserte sich in ihrer Verfügung vom 10. Juni 2014 dahingehend, dass es aufgrund der Widersprüche nicht möglich sei, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Das Bundesverwaltungsgericht schützte mit Urteil vom 18. September 2014 auch diese Einschätzung der Lage und stellte fest, dass weder die allgemeine Lage in Bangladesch noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerinnen schliessen lassen. Die Begründung eines unzumutbaren Wegweisungsvollzugs vom 11. März 2016 stellt folglich keine neue und wesentliche Änderung des bereits beurteilten rechtserheblichen Sachverhalts dar.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine im wiedererwägungsrechtlichen Sinne wesentliche, nachträgliche veränderte Sachlage vorliegt, an welche die rechtskräftige und vollstreckbare Verfügung vom 10. Juni 2014 anzupassen wäre. Das SEM hat daher zu Recht das Wiedererwägungsgesuch abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei einer summarischen Sichtung der Beschwerdeeingabe sowie der vorinstanzlichen Akten erweisen sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1-3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.